

Pos. 400) zu, und insbesondere auf Grund der Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1—3 des Art. 2, des Art. 3 Buchst. a), b), c) und f), des Art. 4 und 5 dieses Gesetzes.

Artikel 30. Die gesetzlichen Vorschriften aus dem Gebiete der Sozialleistungen, des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherungen gelten desgleichen in dem Maße, wie sie in bezug auf die Staatseisenbahnen, für die Angestellten des Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen«, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden, verpflichten.

Artikel 31. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister übertragen, und sofern es sich um die Bestimmungen der Art. 25, 26, 27 und 30 handelt, dem Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge, sofern es sich dagegen um die Bestimmungen der Art. 3 und 18 handelt, dem Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Artikel 32. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle mit ihr im Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften ihre Gültigkeit.

12. Portugal

Gesetzgebung

1) Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts durch Neufassung der Art. 18—20 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Aus der Verordnung Nr. 19126 v. 16. Dezember 1930

(Diário do Govêrno, 1930, Ser. 1, Nr. 292, S. 2428) 1)

Artikel 18. — Portugiesische Bürger sind:

1. diejenigen, die auf portugiesischem Gebiet geboren werden und von einem portugiesischen Vater oder, wenn es uneheliche Kinder sind, von einer portugiesischen Mutter abstammen;

2. diejenigen, die auf portugiesischem Gebiet geboren werden und von einem ausländischen Vater stammen, vorausgesetzt, daß dieser nicht im Dienste seiner Nation steht; es sei denn, daß sie als Volljährige oder Mündigerklärte selbst, oder als Minderjährige durch ihre rechtlichen Vertreter, die Erklärung abgeben, daß sie keine Portugiesen sein wollen;

3. die Kinder eines portugiesischen Vaters, auch wenn dieser aus portugiesischem Gebiet vertrieben worden ist, und die in einem fremden Lande geborenen unehelichen Kinder einer portugiesischen Mutter,

1) Übersetzung des Instituts.

welche auf portugiesischem Gebiet Wohnsitz nehmen wollen oder die als Volljährige oder Mündigerklärte selbst, oder als Minderjährige durch ihre rechtlichen Vertreter, die Erklärung abgeben, daß sie Portugiesen sein wollen;

4. diejenigen, die auf portugiesischem Gebiet geboren werden und von unbekanntem Eltern stammen oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt ist;

5. diejenigen, die auf ausländischem Gebiet geboren werden und von einem portugiesischen Vater stammen, welcher sich dort im Dienste der portugiesischen Nation aufhält;

6. die ausländische Frau, welche einen portugiesischen Bürger heiratet;

7. die naturalisierten Ausländer.

§ 1. Die Erklärung, welche unter Z. 2 gefordert wird, wird vor dem Magistrat des betreffenden Wohnsitzes abgegeben; die unter Z. 3 geforderte vor den betreffenden portugiesischen Konsularbeamten oder vor der zuständigen ausländischen Behörde.

§ 2. Der Minderjährige kann, sobald er volljährig geworden oder mündigerklärt ist, vermittels einer neuen Erklärung vor dem Magistrat des betreffenden Wohnsitzes die Erklärung widerrufen, die während seiner Minderjährigkeit durch seinen rechtmäßigen Vertreter abgegeben worden war, gemäß den Bestimmungen unter Z. 2.

§ 3. Der portugiesische Bürger, der etwa auch als Angehöriger eines anderen Staates gilt, kann, solange er dort lebt, nicht die Eigenschaft eines portugiesischen Bürgers beanspruchen.

Artikel 19. — Die Regierung kann eine Naturalisierungsurkunde den Ausländern gewähren, die sie beim Stadtrat ihres Wohnsitzes nachsuchen und folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie müssen volljährig sein oder für volljährig gelten, sowohl nach portugiesischem Gesetz als auch nach dem Gesetz ihres Landes;

2. sie müssen durch ihre Arbeit Lohn erwerben können oder andere Unterhaltungsmittel besitzen;

3. sie müssen sich mindestens drei Jahre auf portugiesischem Gebiet aufgehalten haben;

4. sie müssen frei von jeglicher strafrechtlichen Verantwortlichkeit sein;

5. sie müssen der Militärflicht ihres Landes genügt haben.

§ 1. Die Unterschrift des Antrages, auf welchen sich dieser Artikel bezieht, bedarf der Beglaubigung.

§ 2. Die Bedingung unter Z. 3 ist nicht zwingend für die Nachkommen portugiesischer Abstammung, welche im Lande Wohnsitz nehmen wollen; sie kann auch demjenigen Ausländer erlassen werden, der mit einer Portugiesin verheiratet ist, sowie demjenigen, welcher der Nation irgendeinen hervorragenden Dienst geleistet hat oder zu leisten berufen ist, welcher den Erlaß rechtfertigt.

§ 3. Die Bedingung Z. 4 wird durch eine Bescheinigung des Landes erfüllt, dem der Ausländer angehört, welcher beabsichtigt, portugiesischer

Bürger zu werden, und durch eine Bescheinigung seines Strafregisters in Portugal.

§ 4. Außer den erwähnten Dokumenten, können nur diejenigen verlangt werden, die gemäß Vertrag oder Übereinkunft zwischen Portugal und dem Lande, aus welchem er sich naturalisieren lassen will, erforderlich sind.

§ 5. Die Dokumente sind nicht den Bestimmungen des Stempelgesetzes unterworfen und die Regierung kann ihre Beibringung erlassen, indem sie sie durch Auskünfte der zuständigen Dienststellen, Behörden oder Beamten ersetzt.

Artikel 20. — Der naturalisierte Ausländer kann keine öffentlichen Ämter gleich welcher Art ausüben, keine leitenden oder überwachenden Stellungen in Gesellschaften oder anderen Körperschaften einnehmen, die vom Staat vertragsmäßig abhängig sind oder die von ihm unterstützt werden, solange nicht wenigstens zehn Jahre seit dem Tage seiner Naturalisierung verflossen sind.

Einziger §. Während ebenderselben Frist ist der naturalisierte Ausländer in bezug auf Erwerbung und Besitz von Vermögen denselben Einschränkungen unterworfen, die für Ausländer bestehen.

Artikel 21. — Die Naturalisationsurkunden werden nur wirksam, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von der Bewilligung an, im Ratsarchiv des Gemeindebezirks, wo der Ausländer seinen Wohnsitz aufschlägt, eingetragen worden sind.

2) Verordnung über das Disziplinarverfahren wegen Vergehen gegen die Sicherheit des Staates

Nr. 19141 vom 19. Dezember 1930. (Verbesserter zweiter Abdruck: *Diário do Governo*, 1931, Ser. I, Nr. 1, S. 1/2)¹⁾

Indem ich von der Befugnis Gebrauch mache, die mir Z. 2 des Artikels 2 der Verordnung Nr. 12740 vom 26. November 1926 verlieht, und auf Grund der Bestimmung in Artikel 1 der Verordnung Nr. 15331 vom 9. April 1928:

halte ich es für gut, auf Vorschlag der Minister aller Dienstzweige, folgendes mit Gesetzeskraft zu verordnen:

Artikel 1. — Die Disziplinarlage gegen öffentliche Zivil- oder Militärbeamte auf Untersuchung und Aburteilung wegen der in gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen und unter Strafe gestellten Vergehen, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der ausübenden Gewalt.

Artikel 2. — Im Sinne dieser Verordnung bilden Disziplinarvergehen:

1. die unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung bei irgendwelchen Handlungen, die das in der Verordnung Nr. 19143 vom 19. Dezember 1930²⁾ vorgesehene und unter Strafe gestellte Verbrechen begründen;
2. die unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung bei der Vorbereitung

¹⁾ Übersetzung des Instituts.

²⁾ S. unten S. 712 ff.